

Monteurzimmer mit Hund

Der Hund muss mit – Buchung eines Monteurzimmers mit Tieren

Es kommt gar nicht einmal selten vor, dass Vermieter von Ferienwohnungen oder Monteurzimmern mit der Frage konfrontiert werden, ob in ihrer Immobilie auch Tiere nächtigen dürfen. Denn viele Gäste wollen während ihres Aufenthaltes den Hund, die Katze oder den Vogel gut versorgt wissen – und wo ginge das besser als bei Herrchen und Frauchen? Es können durch die Mitnahme jedoch unterschiedliche Probleme für alle Beteiligten entstehen. Ratsam ist es daher, dass der Gastgeber und sein Gast möglichst früh klären, ob die Tiere mit auf das Zimmer genommen werden können.

Keine seltene Frage



Zunächst einmal gilt, dass die Mitnahme von Haustieren heutzutage zu den gängigen Herausforderungen gehört, denen sich Reisende zu stellen haben. Insbesondere Monteure, die oftmals über Wochen und Monate fern der Heimat wohnen, können den Hund natürlich nicht ohne Weiteres durch die

Nachbarn beaufsichtigen lassen. Gleiches gilt für Katzen, Nager oder Vögel. Entsprechend wird das Tier mitgeführt – doch nicht jeder Gastbetrieb ist darüber erfreut. Einige Vermieter gehen unter diesen Umständen keinen Mietvertrag mit dem potenziellen Mieter ein. Denn auch sie wissen um die Schwierigkeiten, die sich durch Lärm, Geruch und Verunreinigung des Vierbeiners ergeben können. Wie ist in solchen Situationen also zu verfahren und welche Kriterien sollten alle Beteiligten erfüllen, um einen angenehmen Aufenthalt des Tieres sicherzustellen?

TIPP: Grundsätzlich kann bereits die Vorauswahl des Monteurzimmers helfen. Denn viele Webseiten, die sich der Vermittlung zwischen dem Gast und seinem Gastwirt widmen, selektieren schon vorab das Angebot. So lassen sich auf der Homepage deutschland-monteurzimmer.de kleine Symbole hinter den Namen und den Adressen der Gastbetriebe finden, wenn diese die Mitnahme der Vierbeiner erlauben. Der künftige Mieter kann entsprechend seine Reservierung ausrichten. Denn je eher er Planungssicherheit erlangt, desto einfacher und stressfreier verlaufen seine Reisevorbereitungen. Ein Umstand, von dem auch Hunde und Katzen durchaus profitieren: Gerade solche feinfühlig Tiere wollen die Zeit der Abwesenheit ihres Herrchens natürlich nicht in fremden Händen verbringen – der temporäre Aufenthalt in einem Heim sollte daher nur in absoluten Ausnahmefällen erwogen werden.

Kein Rechtsanspruch zur Mitnahme



Allerdings sei auch unterstrichen, dass Hundebesitzer keinerlei gesetzliche Grundlage finden werden, die ihnen das Mitführen ihres pelzigen Freundes erlaubt. Denn eine solche Regelung gibt es gegenwärtig weder in den Ländern noch im Bund. Bislang sind Monteure, Geschäftsreisende und Touristen daher auf die Einwilligung ihrer Vermieter angewiesen, wollen sie das Tier auf ihren Reisen mit in das Zimmer nehmen. Dass ein solcher Anspruch künftig rechtlich eröffnet wird, scheint zudem unwahrscheinlich. Der Kontrakt zwischen dem Gastgeber und seinem Gast unterliegt der Vertragsautonomie. Beide Seiten dürfen also übereinstimmend festlegen, welchen Regeln des Mietverhältnisses sie sich unterwerfen. Der Gesetzgeber greift dabei zunächst nicht ein. Verbietet der Vermieter die Mitnahme des Hundes, so ist das zu akzeptieren.

Wie aber ist zu verfahren, wenn der Gastbetrieb allgemein die Aufnahme der Tiere zubilligt, Bello aber dennoch abgewiesen wird? Auch hier gilt das eben Gesagte: Der Vermieter besitzt die Freiheit, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob er dem Hund den Zutritt zu seinem Haus gewährt. Kranke, offensichtlich verschmutzte oder bissige Vierbeiner dürfen daher abgelehnt werden. Eine rechtliche Möglichkeit, diese Entscheidung anzugreifen, besitzt der Gast nicht. Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten schon vor Abschluss des Mietverhältnisses die Mitnahme des Hundes oder der Katze besprechen und dabei auch mögliche Problemfälle klären. Beide Seiten erlangen damit ein hohes Maß an Rechtssicherheit, das vor künftigen Streitfällen schützt – und das natürlich den Aufenthalt von Mensch und Tier angenehmer gestaltet.

Der Gesamteindruck entscheidet

Monteure und sonstige Reisende müssen also damit rechnen, dass sie trotz vorheriger Zusage durch den Vermieter erst bei der Ankunft abschließend erfahren, ob das Tier mit auf das Zimmer genommen werden kann. Viele Gastbetriebe behalten sich eine Meinungsänderung oder einen späteren Entscheid bereits in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Trotz einer Reservierung kann es also sein, dass der Vierbeiner wegen seiner Größe oder seines Auftretens, wegen Krankheiten oder seines Geruches nicht in der Herberge nächtigen darf. Einige Anbieter besitzen zwar Zwinger im Garten, die in solchen Fällen genutzt werden dürfen. Auch darauf besitzt der Hundehalter aber keinerlei Anspruch – letztlich muss er also eine Bleibe für den Fellträger finden.

Übrigens darf ein Tier, dem die Zusage für das Zimmer erteilt wurde, auch später noch des Hauses verwiesen werden. Das ist meist dann der Fall, wenn das Betragen des Hundes nicht den allgemeinen Regeln des Zusammenwohnens entspricht. Ruhestörungen oder Verunreinigungen in der Immobilie gehören dabei zu den hauptsächlichen Gründen, die bereits erlaubte Mitnahmen zu widerrufen. Denn immer muss der Vermieter auch auf das Außenverhältnis zu seinen sonstigen

Gästen achten: Ist deren Nachtruhe, deren Wohlbefinden oder sogar deren Gesundheit durch das Tier bedroht, so kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden. Einen Sonderfall stellt dabei die Allergie eines Mieters gegen den Hund oder die Katze dar: Hier wäre fraglich, ob ein solcher Umstand schon die Miete beenden kann – die Rechtswissenschaft spricht sich dagegen aus.

Mit zusätzlichen Kosten ist zu rechnen



Zudem sollten Hundehalter den Service, ihr Tier in das Zimmer mitzunehmen, nicht gebührenfrei erwarten. Denn jedes Lebewesen benötigt Wasser. Ebenso wird es den von ihm beanspruchten Platz nicht gänzlich sauber zurücklassen. Ist der Vierbeiner nicht stubenrein, müsste ohnehin umfangreich gesäubert und desinfiziert werden. Maßnahmen, die einiges an Zeit, Kosten und Arbeitsleistung verschlingen können. Auch für diesen Punkt ist vor Vertragsschluss zu klären, ob zusätzliche Forderungen auf den Mieter zukommen – oder ob das Tier schon pauschal in der Mietsumme enthalten ist. Sowohl das Einbeziehen als auch das nachträgliche Aufrechnen für die Mitnahme des Hundes gelten im Gastgewerbe als üblich.

Weitergehend ist darauf zu achten, dass der Tierbesitzer für alle Schäden haftet, die der seiner Obhut unterstehende Hund auslöst. Knabbert Bello also den Schrank an, zerfetzt er den Teppich oder verbuddelt er das Handy eines anderen Mieters, so wird der Hundehalter zumindest zivilrechtlich in die Forderung genommen. Ebenso kann auch in solchen Fällen das Mietverhältnis beendet werden. Die Mitnahme der Tiere in ein Zimmer gilt somit als guter Service der Vermieter. Doch ihr Vertrauen sollte mit gleicher Münze vergolten werden: Hunde haben sich im Gastbetrieb so zu verhalten, dass sie weder die Einrichtung noch fremde Personen an Leib, Wohlbefinden oder Vermögen schädigen.

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.